Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
10 — 37241 — 2617/64 III

Bonn, den 10. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 269. Sitzung am 15. Mai 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger nach Zustellung des Einberufungsbescheides seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er bis zur Beendigung der Dienstzeit, für die er einberufen ist, wehrpflichtig."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren."

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 24 Abs. 1 und § 49 bleiben unberührt."

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen und Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wie folgt gefaßt:

   „Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres."

   „(5) Wehrpflichtige sollen die Zeit, in der sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinare Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate. Wehrpflichtige, die nach § 5 Abs. 3 auf Grund einer Einberufungsanordnung des Bundesministers der Verteidigung verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, können im Rahmen der Gesamtdauer der Wehrübungen einmal zu einer Wehrübung von sechs Monaten einberufen werden."

   b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

   „, bei Wehrpflichtigen, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen und nicht erneut hierzu einberufen werden, um die vom Grundwehrdienst nicht in Anspruch genommene Zeit."

5. § 8 a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 8 a

   Tauglichkeitsgrade

   (1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

   tauglich,

   beschränkt tauglich,

   vorübergehend untauglich,

   dauernd untauglich.

   Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

   (2) Wehrpflichtige, die für tauglich befunden werden, stehen nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst zur Verfügung. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich" werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen."

6. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,".

7. § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekanntwird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestan-

des zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat."

8. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden kann."

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesminister der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundeswehrverwaltungsamt — Bundesoberbehörde —,
2. Wehrbereichsverwaltungen — Bundesmittelbehörden —,
3. Wehrbezirksverwaltungen — Bundesmittelbehörden — ,
4. Kreiswehrersatzämter — Bundesunterbehörden —.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen."

10. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Ferner wird die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt."

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 sind die Worte „dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen" zu streichen.

b) In den Absätzen 6 und 7 ist statt auf § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes auf § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes zu verweisen.

12. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen eines Härtefalles im Sinne von § 5 Abs. 3 eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekanntwird."

13. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüungsergebnis dem Kreiswehrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat."

14. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid tauglich sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund."

15. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Diensteintritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehr-

pflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Wehrpflichtige, die für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden."

16. In § 21 a Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

    „(§ 8 a Abs. 2 Satz 2)".

17. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

    „Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen."

18. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

       „Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Wehrpflichtigen das sechzigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres."

    b) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „und den zivilen Ersatzdienst geleistet haben" gestrichen.

    c) Absatz 6 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

       „5. an Wehrversammlungen, die in der Regel einmal jährlich stattfinden, teilzunehmen, wenn sie nicht durch das Kreiswehrersatzamt von der Teilnahme befreit sind; dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung,

       6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden."

    d) Absatz 7 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt und folgende Nummer 5 angefügt:

       „2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,

       3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehrersatzbehörde jede Erkrankung und Verschlimmerung einer Erkrankung sowie Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung.";

       „5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes."

    e) In Absatz 8 werden die Worte „den Seemannsämtern" durch die Worte „der See-Berufsgenossenschaft" ersetzt und folgende Sätze angefügt:

       „Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden."

19. In § 26 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird das Wort „fünfunddreißigste" durch das Wort „zweiunddreißigste" ersetzt; in Satz 6 werden die Worte „jeweils für ein Jahr" gestrichen.

20. § 29 wird wie folgt **geändert:**

    a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 3 wie folgt gefaßt und die Nummern 1 a und 3 a eingefügt:

       „1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,";

       „1 a. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres,";

       „3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrersatzbehörde —,";

       „3 a. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde.";

    b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

       „(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende oder dauernde Untauglichkeit des Soldaten festgestellt wird, im Falle der Einberufung zum Grundwehrdienst auch, wenn der Soldat für beschränkt tauglich befunden wird."

21. § 29 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 29 a

Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt oder

2. wenn er innerhalb dieser Frist von drei Monaten schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung."

22. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrersatzbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Wehrersatzbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehrersatzamtes Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Bundeswehrverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen bei Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet die Wehrbezirksverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrersatzamt geprüft ist.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Wehrbezirksverwaltung gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren."

23. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschie-

bende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbezirksverwaltung zu hören.

(2) Auch der Leiter der Wehrbezirksverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen."

24. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind jedoch zu untersuchen und unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an."

25. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen."

26. In § 40 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen."

27. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, wird erst zwei Jahre danach wehrpflichtig."

28. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sondervorschriften
für Polizeivollzugsbeamte"

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehrersatzamt anzuzeigen."

29. § 44 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsprüfung oder auf eine Aufforderung der Wehrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden."

30. a) In § 45 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „untersuchen" die Worte eingefügt „oder auf Eignung (§ 20 a Abs. 1) prüfen".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, die Wehrbezirksverwaltung. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)."

31. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehrersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

2. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.

3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).

4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

5. Wenn und soweit die Bundesregierung die nachfolgenden Anordnungen trifft, haben Wehrpflichtige

   a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,

b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich die- Gesetzes verlassen wollen,

c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und, soweit sie einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle sich außerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten oder ihn verlassen.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.
2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehrersatzamt nicht möglich ist."

32. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Männer, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. §§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Zur Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung können sie auch ohne diese Feststellung zu Wehrübungen einberufen werden, Mannschaften jedoch nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden."

33. § 50 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),".

Artikel II

Änderung des Schutzbereichgesetzes

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899) wird wie folgt gefaßt:

„(3) Schutzbereichbehörden sind die Wehrbezirksverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die Standortverwaltungen übertragen."

Artikel III

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die §§ 9 bis 13 a, 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 42 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden; nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Kriegsdienstver-

weigerer sind Anträge auf Befreiung oder Zurückstellung sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfristen beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu stellen. Die auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Wehrpflichtgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ersatzdienstüberwachung

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthaltes oder ihrer Wohnung,
2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine zwingende Ausnahme von der Pflicht, zivilen Ersatzdienst zu leisten, begründen,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung.

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sie unverzüglich erreichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten fallen mit dem Ende des Kalenderjahres weg, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer so lange zivilen Ersatzdienst geleistet haben, wie Wehrdienstpflichtige Grundwehrdienst zu leisten haben, obliegen ihnen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Pflichten nur, soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dies anordnet.

(4) Von den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. für den zivilen Ersatzdienst dauernd untauglich sind,
2. vom zivilen Ersatzdienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom zivilen Ersatzdienst befreit sind,
4. für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen,
5. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören.

(5) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen."

3. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 29 mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 und die §§ 29 a bis 31 des Wehrpflichtgesetzes sind entsprechend anzuwenden."

4. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

5. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Nachdienen

§ 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung."

6. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „über die Meldepflicht (§ 11)" durch die Worte „des § 11" ersetzt.

Artikel IV

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel V

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel VI

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Übungsgeld und Dienstgeld nach den §§ 2 bis 7 a;

bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 8."

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen (§ 7 a) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes)."

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Soldat, der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes leistet, erhält, sofern er nicht nach § 7 a abzufinden ist, neben den Bezügen nach den §§ 2 bis 6 Übungsgeld."

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Abfindung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Der Soldat, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist, erhält statt der Leistungen nach den §§ 2 und 7 ein Dienstgeld.

(2) Das Dienstgeld beträgt

a) täglich bei einer Wehrübung
   bis zur Dauer von 12 Stunden an einem Tage das Einfache,
   von mehr als 12 Stunden an einem Tage das Doppelte,

b) bei einer Wochenendübung
   mit einer Dauer von 18 bis 24 Stunden das Dreifache,
   von mehr als 24 Stunden das Vierfache

der sich aus der als Anlage I beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.

(3) Schließt sich an eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen eine gleiche Wehrübung unmittelbar an, so finden die Absätze 1 und 2 für insgesamt längstens drei Tage Anwendung. Diese Vorschriften gelten nicht bei Wehrübungen in unmittelbarem Anschluß an einen Wehrdienst, für den die Abfindung nach § 7 zustand oder Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Arbeitsentgelt nach den §§ 1, 9 und 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes weitergewährt wurden."

Artikel VII

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält. Das gleiche gilt, soweit der Wehrpflichtige als Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhält."

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn der Wehrpflichtige
   a) vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Wehrübungen, soweit sie nicht in die ersten zwölf Monate des zu leistenden Wehrdienstes fallen,
   b) nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres Grundwehrdienst oder eine Wehrübung,
   c) unbefristeten Wehrdienst

   leistet,

   Verdienstausfallentschädigung nach § 13;".

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leistet,

   Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a."

3. Die Überschrift vor § 13 erhält folgende Fassung:

„II. Leistungen nach § 2 Nr. 2 und 3"

4. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Verdienstausfallentschädigung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Wehrpflichtige, die eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leisten, erhalten auf Antrag für jeden Werktag, an dem sie mindestens acht Stunden Wehrdienst (§ 2 des Soldatengesetzes) leisten, Verdienstausfallentschädigung.

(2) Die Verdienstausfallentschädigung wird in Höhe des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10) gewährt; sie beträgt täglich höchstens 80 Deutsche Mark.

(3) § 8 gilt entsprechend; § 18 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(4) Schließt sich an eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen eine gleiche Wehrübung unmittelbar an, so finden die Absätze 1 bis 3 für

insgesamt längstens drei Tage Anwendung. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen in unmittelbarem Anschluß an einen Wehrdienst nach § 2 Nr. 1 oder 2 geleistet werden."

Artikel VIII

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Wird ein Beamter oder Richter zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 1 und 6 entsprechend.

(3) Das nach Absatz 1 gewährte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden vom Bund auf Antrag erstattet, wenn die ausfallende Arbeitszeit zwei Stunden am Tag überschreitet. Das gilt nicht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergewährung von Arbeitsengelt rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren zu regeln.

(4) Wird eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen in unmittelbarem Anschluß an einen anderen Wehrdienst geleistet, ohne daß das Wehrdienstverhältnis unterbrochen wird, so gelten die Absätze 1 bis 3 nur, wenn der Arbeitnehmer während des vorangegangenen Wehrdienstes das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet oder noch nicht zwölf Monate des Wehrdienstes geleistet hatte. Schließt sich an eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen eine gleiche Wehrübung unmittelbar an, so gelten die Absätze 1 bis 3 für insgesamt längstens drei Tage."

Artikel IX

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 209 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bei pflichtversicherten Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht unterbrochen. Für die Dauer des Wehrdienstes ruht die Versichertenkrankenhilfe. Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen wird der Beitrag auf ein Drittel ermäßigt."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 bis 3" gestrichen; Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen zahlt der Bund den zuständigen Trägern der Krankenversicherung ein Drittel des Beitrages, der zuletzt vor der Einberufung zu entrichten war."

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen hat bei pflichtversicherten Beschäftigten der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen das Arbeitsamt den Beginn des Wehrdienstes sowie das Ende des Grundwehrdienstes und einer Wehrübung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden; diese Meldepflicht hat für das Ende eines Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle. Sonstige Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte haben die Meldungen selbst zu erstatten."

2. § 1227 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   „6. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Absatz oder nach § 1 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes versichert waren, bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Wehrdienstleistung,".

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Wehrdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen."

3. § 1412 a Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen stellt die Bundeswehr den nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Die Bescheinigung ist der Versicherungskarte beizufügen."

Artikel X

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Paragraphen versichert waren und Personen, die vor der Wehrdienstleistung in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Wehrdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen."

2. § 134 a Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen stellt die Bundeswehr den nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Die Bescheinigung ist der Versicherungskarte beizufügen."

Artikel XI

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Absatz versichert waren, bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Wehrdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen."

2. § 140 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Einberufung zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen stellt die Bundeswehr den nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus."

Artikel XII

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung geht derjenigen nach Absatz 1 vor, wenn der Wehrdienst länger als einen Kalendermonat dauert; im übrigen geht die Versicherungspflicht nach Absatz 1 vor."

Artikel XIII

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 789), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten während eines Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder eines zivilen Ersatzdienstes versichert, die zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen oder einem zivilen Ersatzdienst von länger als drei Tagen einberufen werden und unmittelbar vor Dienstantritt

1. versichert waren oder ungeachtet der §§ 59 bis 68 und des § 197 Abs. 4 versichert gewesen sein würden und deren Beschäftigungsverhältnis nicht als fortbestehend gilt oder

2. nur wegen der Ausübung einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes versicherungsfrei waren oder
3. arbeitslos waren."

Artikel XIV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Wehrpflichtgesetz, das zwischenzeitlich Änderungen durch zwei Novellen erfahren hat, ist seit 1956 in Kraft. Seit dieser Zeit sind beim Aufbau der Bundeswehr zahlreiche praktische Erfahrungen gewonnen worden. Hieraus ergibt sich insbesondere, daß die Wehrpflicht den mannigfachen Erfordernissen einer hochtechnisierten Streitmacht angepaßt werden muß. Die vollzogene Entwicklung der Bundeswehr zu einer mit allen Hilfsmitteln für moderne Kampfmethoden ausgestatteten Armee erfordert eine Umgestaltung des Wehrpflichtrechts.

Die gewonnenen Erfahrungen haben u. a. zu der Erkenntnis geführt, daß es nicht ausreicht, wenn die Truppe, wie Reihenuntersuchungen ergeben haben, einen dem Intelligenz- und Leistungsdurchschnitt der Bevölkerung entsprechenden Anteil von Wehrpflichtigen erhält. Vielmehr muß mit Rücksicht auf die kostspielige und hochtechnisierte Ausrüstung eine Positivauslese in bezug auf körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zugunsten der Truppe durchgeführt werden. Dabei wird nicht verkannt, daß die deutsche Wirtschaft unter einer erheblichen Nachwuchsnot leidet. Der Wirtschaft steht jedoch das gesamte Potential an arbeitsfähigen Menschen zur Verfügung, während die Bundeswehr in ihrer Auswahl auf wenige Jahrgänge beschränkt ist.

Um der Truppe den geeigneten Nachwuchs, der den hohen Anforderungen in geistiger und körperlicher Beziehung auch gewachsen ist, zuführen zu können, erscheint es zweckmäßig und notwendig, das Lossystem abzuschaffen, das Musterungsverfahren auf eine stärkere Persönlichkeitsprüfung zu erstrecken, die besondere Eignung der Wehrpflichtigen für eine Verwendung in der Truppe durch einen Eignungs- und Verwendungstest festzustellen und die Auswahl der Wehrpflichtigen für die Einberufung wieder der pflichtgemäßen Entscheidung der Kreiswehrersatzämter zu überlassen.

Im übrigen werden die in den Stabsrahmenübungen und den internationalen Krisen gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet, die gezeigt haben, daß Maßnahmen, die für den Verteidigungsfall vorgesehen sind, schon im Bereitschaftsfall wirksam werden müssen, um die Einsatzfähigkeit der Truppe im Verteidigungsfall zu gewährleisten.

Im einzelnen

Zu Artikel I

Nummer 1

Nach dem neugefaßten *§ 1 Abs. 3* bleibt ein Wehrpflichtiger, der seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegt, bereits nach Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung seiner festgesetzten Dienstzeit wehrpflichtig. Hierdurch soll verhindert werden, daß sich ein einberufener Wehrpflichtiger noch durch einen Umzug der Wehrpflicht entziehen kann.

Nummer 2

Buchstabe a

Um die Wehrpflichtigen testen zu können, ist es erforderlich, die Verpflichtung, sich auf die Eignung prüfen zu lassen, gesetzlich festzulegen.

Buchstabe b

In *§ 3 Abs. 2 Satz 2* ist aus den unter Nummer 17 angeführten Gründen § 24 Abs. 1 mit aufgeführt.

Nummer 3

ändert den § 5.

Die Regelung, wonach der Grundwehrdienst in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, ist aufgegeben und deshalb der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen worden, so daß das Grundwehrdienstpflichtalter mit dem in § 1 Abs. 1 festgesetzten Wehrpflichtalter übereinstimmt. Die Wehrpflichtigen können somit schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres und damit so rechtzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden, daß die weitere Berufsausbildung nicht unterbrochen wird. Durch diese Regelung wird am besten den Bedürfnissen der Bundeswehr und den Belangen der Wehrpflichtigen Rechnung getragen.

Die Fälle, in denen Wehrpflichtige aus Ausbildungsgründen zurückgestellt werden müssen, werden auf ein für die Bundeswehr tragbares Maß eingeschränkt. Die Besucher der Volksschulen haben in der Regel

ihre Lehre mit 18 Jahren abgeschlossen. Bei ihnen besteht ein Interesse daran, daß sie nach der Schulausbildung und Lehre den Grundwehrdienst ableisten. Die Beendigung der Lehre bedingt häufig einen Wechsel des Arbeitsplatzes. Viele Arbeitgeber scheuen sich aber, eine Arbeitskraft einzustellen, die nach kurzer Frist zur Ableistung des Grundwehrdienstes heransteht.

Die Abiturienten legen heute in überwiegender Zahl in ihrem 19. Lebensjahr oder kurze Zeit nach Vollendung des 19. Lebensjahres die Reifeprüfung ab. Bei der vorgesehenen Vorverlegung des Termins, mit dem die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes beginnt, können sie unmittelbar nach bestandenem Abitur zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden. Damit ist einerseits sichergestellt, daß der Bedarf der Truppe an Abiturienten gedeckt werden kann, andererseits haben sie die Gewähr, daß ihr Studium nachher nicht gestört wird. An der bisherigen Regelung, daß Wehrpflichtige, die noch in der Lehre stehen oder noch die höhere Schule besuchen, vor Abschluß nicht einberufen werden, ändert sich nichts.

Vom ärztlichen Standpunkt aus bestehen keine Bedenken gegen die Wehrdiensttauglichkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Soweit Wehrpflichtige im Einzelfall mit 18 Jahren die Wehrdiensttauglichkeit noch nicht erreicht haben, werden sie auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 zurückgestellt.

Nach *Absatz 4 Satz 1* ist ein Wehrpflichtiger, der beantragt, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, auch dann noch durch das Kreiswehrersatzamt und nicht durch den Musterungsausschuß zu mustern, wenn er zwar einem aufgerufenen Jahrgang angehört, dieser aber noch nicht gemustert wird. Durch diese Regelung wird bei Freiwilligen das Musterungsverfahren weiter vereinfacht.

Absatz 5 Satz 1 ist mit Rücksicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 3 a des Entwurfs in eine Sollvorschrift umgewandelt, weil Wehrpflichtige, die eine Gefahr für das innere Gefüge der Truppe bedeuten und deshalb entlassen werden, sonst über Absatz 5 erneut einberufen werden müßten. Das Wort „Grundwehrdienst" ist durch das Wort „Wehrdienst" ersetzt, um auch Wehrübungen zu erfassen. Die Worte „ihrer Truppe oder Dienststelle" sind durch die Worte „ihrem Dienst" ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, daß eine Verpflichtung zum Nachdienen auch dann besteht, wenn im Falle einer Verurteilung die Untersuchungshaft nicht angerechnet wird.

Nummer 4 (§ 6 Abs. 1 und 3)

In *Absatz 1* sind die Worte „mindestens einen Tag und" gestrichen, um auch zu mehrstündigen Wehrübungen einberufen zu können, wie sie für die Territorialreserve vorgesehen sind. Er ist dahin gehend ergänzt, daß bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 3 nur einen verkürzten Grundwehrdienst geleistet haben, ohne ihre Zustimmung die auf drei Monate festgesetzte Höchstdauer einer Wehrübung einmal um drei Monate überschritten werden darf. Diese Regelung soll bei Bedarf vor allem bei Wehrpflichtigen angewandt werden können, die eine bestimmte Berufsausbildung erhalten haben und deren Kenntnisse im Rahmen des Wehrdienstes voll verwendet werden können. Infolgedessen sollen z. B. Abiturienten, die Medizin zu studieren beabsichtigen und deshalb nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nur einen verkürzten Grundwehrdienst von zwölf Monaten zu leisten haben, wegen des akuten Ärztemangels nach ihrer Approbation als Sanitätsoffiziere einmal für einen langen Zeitraum der Bundeswehr zur Verfügung stehen.

Nach der Neufassung des *Absatzes 3* verlängert sich aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung die Gesamtdauer der Wehrübungen auch bei Wehrpflichtigen, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen und nicht erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden, um die vom Grundwehrdienst nicht in Anspruch genommene Zeit.

Nummer 5

§ 8 a ist neugefaßt.

In *Absatz 1* sind die Tauglichkeitsgrade I bis III ververeinheitlicht. Nach den seitherigen Erfahrungen mußte entsprechend der Höhe der Bedarfsanforderungen der Teilstreitkräfte und Tauglichkeitsschichtung auf Wehrpflichtige der Tauglichkeitsstufen I bis III zurückgegriffen werden. Es besteht deswegen keine Notwendigkeit, eine differenzierte Einstufung der grundwehrdiensttauglichen Wehrpflichtigen vorzunehmen, zumal durch Tests die Eignung für die spezielle Verwendung in der Truppe festgestellt wird. Selbstverständlich wird auf die etwaige mangelnde Tauglichkeit des einzelnen Wehrpflichtigen für bestimmte Truppengattungen Rücksicht genommen. Absatz 2 ist dieser Regelung angepaßt.

Nummer 6

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ist der Fassung des § 48 des Bundesbeamtengesetzes angeglichen.

Nummer 7

Nr. 7 ergänzt *§ 11 Abs. 2*. Nach Satz 2 muß ein Antrag auf Befreiung vom Wehrdienst in einer bestimmten Frist gestellt werden, damit die Wehrersatzbehörde alsbald endgültige Klarheit über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen erlangt. Ihm wird bereits bei seiner Erfassung ein Merkblatt ausgehändigt, das ihn über Wehrdienstausnahmen unterrichtet. Bei der Musterung wird er ebenfalls über seine Rechte nach dem Wehrpflichtgesetz belehrt.

Nach Satz 3 bleibt das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, worüber die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat, unberührt.

Nummer 8

Die Neufassung des *§ 12 Abs. 6* stellt im Hinblick auf § 5 Abs. 2 klar, daß Wehrpflichtige höchstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zurückgestellt werden dürfen, damit sie noch zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden

können. Bei Wehrpflichtigen, die nach Absatz 5 von Amts wegen zurückgestellt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung mehr.

Nummer 9

§ 14 ist neu gefaßt und trägt dem Grundsatz der Einheit der Bundeswehrverwaltung Rechnung.

Die bisherigen *Absätze 1 und 2* sind in *Absatz 1* zusammengefaßt. Das im bisherigen Absatz 2 Nr. 1 aufgeführte Bundeswehrersatzamt und die in Nr. 2 aufgeführten Bezirkswehrersatzämter sind nach dem neu gefaßten Absatz 1 Nr. 1 und 3 in das Bundeswehrverwaltungsamt bzw. in die Wehrbezirksverwaltungen als Abteilung bzw. Dezernatsgruppen eingegliedert. Die Bereichswehrersatzämter waren nach Absatz 2 Nr. 2 bereits Abteilungen der Wehrbereichsverwaltungen und hatten, ungeachtet ihrer Bezeichnung, keine andere Stellung als die übrigen Abteilungen. Die Bezeichnung „Bereichswehrersatzamt" ist daher fallengelassen. Das gleiche gilt für die Bezeichnungen „Bundeswehrersatzamt" und „Bezirkswehrersatzamt".

Absatz 2, der dem bisherigen Absatz 3 entspricht, ist der Neufassung des Absatzes 1 angepaßt.

Der bisherige *Absatz 4,* der für die Besetzung der Stellen der Leiter der Bereichs- und Bezirkswehrersatzämter das Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen vorschreibt, ist gestrichen, da diese Ämter echte Abteilungen bzw. Dezernatsgruppen der jeweiligen Behörden der Bundeswehrverwaltung sind.

Nummer 10

In *§ 16 Abs. 2* sind die Worte „und sich zum Wehrdienst zu stellen haben" gestrichen worden, da die Möglichkeit geschaffen werden soll, daß Wehrpflichtige auch zum Dienst im Zivilschutzkorps herangezogen werden können.

Nummer 11 (§ 17)

Buchstabe a

In *Absatz 5 Satz 2* ist der letzte Halbsatz gestrichen, weil im Musterungsbescheid der festgestellte Tauglichkeitsgrad aufgeführt wird.

Buchstabe b

Die Verweisungen in *Absatz 6 und 7* sind mit der Neufassung des Soldatengesetzes redaktionell abgestimmt.

Nummer 12

Dem *§ 18 Abs. 1* Satz 2 ist ein Halbsatz angefügt, weil den Kreiswehrersatzämtern die Entscheidung überlassen bleiben soll, ob Wehrpflichtige für die Streitkräfte tragbar sind oder nicht, und weil nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachträglich entstandene Zurückstellungsgründe nicht mehr im Musterungsverfahren, sondern nur im Einberufungsverfahren vorgebracht werden können (Urteil des BVerwG vom 30. 10. 1959 — VII C 112.29). Dieser Grundsatz hat für alle nachträglich eintretenden Wehrdienstausnahmen und Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Halbsatz 2 (Härtefall) zu gelten. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung (MVO) vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 107) ist daher § 15 der MVO in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 112), der die nachträglich eintretenden Wehrdienstausnahmen im einzelnen behandelt, entsprechend gefaßt worden.

Nummer 13

§ 20 ist aus systematischen Gründen neu gefaßt. Nach Absatz 2 ist aus den unter Nummer 7 angeführten Gründen die Stellung von Zurückstellungsanträgen nur innerhalb einer bestimmten Frist zulässig. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß Wehrpflichtige bis kurz vor dem Diensteintrittstermin noch Zurückstellungsgründe in einem Umfang geltend machen, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Einberufungsverfahrens gefährdet wird. Das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, worüber die Wehrbezirksverwaltung zu entscheiden hat, bleibt unberührt.

Nummer 14

Der neu eingefügte *§ 20 a* schafft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Eignungs- und Verwendungstests entsprechend den für die Musterung geltenden Bestimmungen.

Nummer 15

Nach der Neufassung des *§ 21* ist die Regelung, wonach die Reihenfolge in den von den Kreiswehrersatzämtern zu führenden Einberufungslisten durch das Los bestimmt wird, fallengelassen. Die Einberufungen aufgrund der Bedarfsanforderungen der Teilstreitkräfte und der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung sollen nach Absatz 1 wieder unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Musterung und Berücksichtigung der Eignung der pflichtgemäßen Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes überlassen werden. Es hat sich ergeben, daß es nicht ausreicht, wenn die Teilstreitkräfte nur auf einen repräsentativen Durchschnitt angewiesen sind. Im übrigen hat sich herausgestellt, daß die Entscheidung durch das Los nicht, wie erwartet, von den Wehrpflichtigen als ein gerechtes Ausleseprinzip angesehen wird.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 7.

Nummer 16

paßt die Verweisung in *§ 21 a Abs. 2 Nr. 1* der Neufassung des § 8 a an.

Nummer 17

§ 23 Abs. 1 Satz 2 macht in der Regel die Einberufung der in der Bundeswehr gedienten Wehrpflichtigen, deren Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre zurückliegt, nicht mehr zwingend von einer erneuten ärztlichen Untersuchung abhängig. Hierdurch wird erreicht, daß schneller auf

Reservisten zurückgegriffen werden kann. Die Anhörungspflicht bleibt jedoch bestehen. Die gleiche Regelung ist für die Ersatzreservisten durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung in § 13 Abs. 3 getroffen worden.

Nummer 18

ergänzt die Vorschriften des *§ 24* über die Wehrüberwachung.

Durch den dem *Absatz 1* angefügten Satz wird die Dauer der Wehrüberwachung für Mannschaften der Regelung für Unteroffiziere und Offiziere angeglichen. Dies ist erforderlich, damit den Wehrersatzbehörden im Verteidigungsfall für eine eventuelle Einberufung der Mannschaften über fünfundvierzig Jahren die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen. § 51 des Soldatengesetzes ist aufgeführt, weil nach dieser Vorschrift die Berufssoldaten bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr wehrpflichtig bleiben.

In *Absatz 3 Nr. 4* sind die Worte „und den zivilen Ersatzdienst geleistet haben" gestrichen, weil für rechtskräftig anerkannte Kriegsdienstverweigerer nach § 9 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig ist. Die Kriegsdienstverweigerer können daher schon von ihrer Anerkennung an aus der Wehrüberwachung entlassen werden. Dafür sind vom selben Zeitpunkt an weitere Meldepflichten gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einzuführen (vgl. Artikel III Nr. 2 des Entwurfs).

Absatz 6 ist durch die Nummern 5 und 6 ergänzt.

Nummer 5 ermöglicht die Einberufung zu Wehrversammlungen durch das Kreiswehrersatzamt. Diese haben den Zweck, zu prüfen, ob die Wehrpflichtigen ihre Pflichten nach § 24 des Wehrpflichtgesetzes erfüllt haben, ferner sie erneut über ihre Pflichten sowie über neue Vorschriften zu belehren, die Wehrpässe und Beorderungen für den Verteidigungsfall zu überprüfen und zu ergänzen, die Personalkarteien zu vervollständigen, Meldungen und Gesuche entgegenzunehmen sowie ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu überprüfen.

Nach *Nummer 6* unterliegen die Reservisten der Bundeswehr im Rahmen der Wehrüberwachung dem Impfzwang. Die Soldaten erhalten während ihres Wehrdienstes einen Impfschutz, der nach Ablauf von drei bis fünf Jahren unwirksam wird. Aus Gründen der Einsatzbereitschaft der Truppe für den Verteidigungsfall ist es daher erforderlich, den vollen Impfschutz durch Auffrischungsimpfungen der Reservisten sicherzustellen.

Absatz 7 Nr. 2 ist dahin gehend ergänzt, daß nunmehr zwingende Wehrdienstausnahmen den Wehrersatzbehörden zu melden sind, damit keine Fehlplanungen vorgenommen werden.

Nummer 3 ist ergänzt, um möglichst zu verhindern, daß Wehrpflichtige einberufen werden, die zwischen Musterungsuntersuchung und Diensteintritt Erkrankungen durchgemacht oder sich Verletzungen zugezogen haben, die eine Entlassung wegen dauernder oder auch nur vorübergehender Dienstuntauglichkeit zur Folge haben.

Nummer 5 ist angefügt, weil der Abschluß und Wechsel der beruflichen Ausbildung sowie der Wechsel des Berufs für die Verwendung des Wehrpflichtigen bei der Truppe und für die Einplanung für den Verteidigungsfall von entscheidender Bedeutung sind.

Nach der Neufassung des *Absatzes 8* können Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung durch Rechtsverordnung anstelle der Seemannsämter der See-Berufsgenossenschaft, die allein eine genaue Kartei über jeden Seemann mit Angabe seines gegenwärtigen Arbeitsplatzes besitzt, übertragen werden. Der See-Berufsgenossenschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hat der Bund Kosten, die durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, zu erstatten.

Nummer 19

In *§ 26 Abs. 3 Satz 3 und 4* wird das Mindestalter der Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer von fünfunddreißig auf zweiunddreißig Jahre herabgesetzt. In der Praxis bereitet es Schwierigkeiten, geeignete Juristen im Alter von fünfunddreißig Jahren für die Stelle von Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu finden, da diese nur Eingangsstellen der Laufbahn sind. Ein Mindestalter von zweiunddreißig Jahren ist, auch für die Beisitzer, angemessen.

Nummer 20

Die Bestimmungen des *§ 29* über die Entlassung sind geändert und ergänzt.

Absatz 1 Nr. 1 stellt klar, daß bei Anordnung des Bereitschaftsdienstes nach § 6 Abs. 6 und im Verteidigungsfall es keiner besonderen Einberufung bedarf, wenn die für den Wehrdienst festgesetzte Zeit abläuft.

Nummer 1 a stellt fest, daß ein Wehrpflichtiger während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung sowie mit dem Ende der Wehrpflicht zu entlassen ist.

Nummer 3 ist neu gefaßt und dahin gehend ergänzt, daß in den Fällen des § 11 eine Entlassung nur dann erfolgen darf, wenn die Wehrersatzbehörde die Befreiung vom Wehrdienst feststellt. Das ist erforderlich, damit einheitliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung getroffen werden. Die eingefügte *Nummer 3 a* schreibt die Entlassung solcher Wehrpflichtiger vor, die das innere Gefüge der Truppe gefährden. Ein dem § 12 Abs. 5 entsprechender Entlassungsgrund fehlte bisher.

Absatz 5 ist neu gefaßt. Satz 1 ist ergänzt, weil in der Luftwaffe das Recht der Entlassung und Ernennung verschiedenen Stellen übertragen worden ist (§ 4 Abs. 2, § 47 Abs. 1 des Soldatengesetzes).

Durch die Ergänzung des *Satzes 2* wird bestimmt, daß der nächste Disziplinarvorgesetzte auch bei negativem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung

die Entlassung durchzuführen hat. Hierdurch wird eine beschleunigte Entlassung erreicht, was im Hinblick auf § 8 a Abs. 2 Satz 2 sowie in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 48 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs von besonderer Bedeutung ist.

Nummer 21

§ 29 a ist aus redaktionellen Gründen neu gefaßt.

Nummer 22

faßt den *§ 33* neu.

Nach *Absatz 1,* der dem bisherigen Absatz 5 entspricht, beträgt die Widerspruchsfrist gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen, einheitlich zwei Wochen. Dies ist erforderlich, damit die Wehrersatzbehörden rechtzeitig Klarheit über die Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen erlangen. Bisher galt die zweiwöchige Frist nur bei Widersprüchen gegen Musterungs-, Einberufungs- und Bereitstellungsbescheide sowie Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Der eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung. Nach § 20 Abs. 6 Satz 2 MVO kann das Kreiswehrersatzamt die Einberufung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag aussetzen, wenn dieser nach der Musterung gestellt wird und begründet erscheint.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Satz 1 bestimmt ergänzend, daß die Musterungskammern für den Bezirk einer oder mehrerer Wehrbezirksverwaltungen gebildet werden, weil es nicht erforderlich ist, bei allen Wehrbezirksverwaltungen Musterungskammern einzurichten. Die Ergänzung entspricht der in Absatz 4 für die Prüfungskammern geltenden Regelung. Die Bezirkswehrersatzämter sind aus den unter Nummer 9 angeführten Gründen durch die Wehrbezirksverwaltungen ersetzt.

Der bisherige Absatz 3 wird *Absatz 4* und der bisherige Absatz 4 wird *Absatz 5.*

An die Stelle des Bezirkswehrersatzamtes ist die Wehrbezirksverwaltung getreten.

In *Absatz 6* sind die Worte „des Bezirkswehrersatzamtes" durch die Worte „der Wehrbezirksverwaltung" ersetzt.

Die *Absätze 7 und 8* sind unverändert.

Absatz 9 ist der Neufassung des Absatzes 1 angepaßt.

Nummer 23

In § 35 sind in Absatz 1 und 2 die Bezirkswehrersatzämter durch die Wehrbezirksverwaltungen ersetzt. In Absatz 1 sind auch die Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer aufgeführt, weil nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) der Widerspruchsbescheid dann Gegenstand der Anfechtungsklage ist, wenn ein Dritter durch ihn erstmalig beschwert wird.

Nummer 24

§ 36 Abs. 2 Satz 2 ist wegen der Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 2 ergänzt. Gediente Angehörige der früheren Wehrmacht oder älterer Geburtsjahrgänge sind bei der Prüfung ihrer Verfügbarkeit zu untersuchen.

Nummer 25

Nach der Neufassung des *§ 39 Abs. 2* kann die Verleihung eines höheren Dienstgrades von dem Ergebnis eines Wehrdienstes, nicht nur einer Wehrübung, abhängig gemacht werden. Der Verteidigungsfall, in dem nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der unbefristete Wehrdienst zu leisten ist, ist dadurch eingeschlossen.

Nummer 26

Der in *§ 40* eingefügte *Absatz 1 a* entspricht dem geänderten § 39 Abs. 2. Die jetzige Fassung des § 40 schreibt eine zeitraubende Verleihung vor, für die je nach Dienstgrad der Bundespräsident, der Bundesminister der Verteidigung oder die Leiter der Stammdienststellen zuständig sind. Die Wehrpflichtigen, die aufgrund ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen sind, müssen den für ihre Dienststellung erforderlichen Dienstgrad bereits mit dem Tage des Diensteintritts besitzen, um ihre Funktion wahrnehmen zu können.

Nummer 27

Durch die Neufassung des *§ 41 Abs. 1* wird die Schonfrist auch den Aussiedlern aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Vertreibungsgebieten zugebilligt, die ebenso wie die Flüchtlinge aus der SBZ bis zu ihrer endgültigen Wohnraumversorgung in Durchgangslagern und sonstigen Unterkünften vorläufig untergebracht werden. Nach der bisherigen Regelung kam die verlängerte Schonfrist nur den Wehrpflichtigen zugute, die in Durchgangslagern untergebracht waren. Da die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen keine Durchgangslager unterhalten und die ihnen zur Aufnahme und Wohnraumversorgung zugewiesenen Flüchtlinge und Aussiedler bis zur endgültigen Versorgung mit Wohnraum in behelfsmäßigen Unterkünften unterbringen, würde es gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen, den Flüchtlingen und Aussiedlern in den genannten Ländern eine Schonfrist zu versagen. Es ist deshalb erforderlich, auf einen für alle Flüchtlinge und Aussiedler gleichermaßen feststellbaren objektiven Tatbestand, und zwar auf den Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik, der sich einer späteren Beeinflussung durch den Wehrpflichtigen entzieht, abzustellen. Da die Flüchtlinge und Aussiedler vom Zeitpunkt ihres Eintreffens in der Bundesrepublik an bis zu ihrer endgültigen Wohnraumversorgung infolge der gegenwärtigen Lage auf dem Baumarkt bis zu drei Jahren mit einem Aufenthalt in Lagern und behelfsmäßigen Unterkünften rechnen müssen, sollte eine Schonfrist von mindestens zwei Jahren eingeräumt werden. Durch die Neufassung

des Absatzes 1 entfällt allerdings die Vergünstigung für Zuziehende aus dem Land Berlin.

Nummer 28

Die *Überschrift des § 42* ist dem Wortlaut des Absatzes 1 angeglichen, weil unter diese Vorschrift nicht nur der Bundesgrenzschutz und die Polizeien der Länder fallen, sondern u. a. auch die Polizeivollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes und die Polizeivollzugsbeamten, die im Bundesministerium des Innern tätig sind.

Absatz 2 ist dahin gehend ergänzt, daß auch der Widerruf eines Annahmebescheides der Polizei dem zuständigen Kreiswehrersatzamt anzuzeigen ist, damit diese Wehrpflichtigen nicht der Erfassung und Musterung entgehen.

Nummer 29

Die Neufassung des *§ 44 Abs. 2* ermöglicht auch die Vorführung der Wehrpflichtigen, die unentschuldigt der Prüfung der Verfügbarkeit oder der Eignung fernbleiben.

Nummer 30

In § 45 Abs. 1 Nr. 1 bezieht der Entwurf das Nichterscheinen bei der Eignungsprüfung nach § 20 a Abs. 1 in den Kreis der Ordnungswidrigkeiten ein. *Absatz 3* ist im Interesse einer schnellen Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten dahin gehend geändert, daß das Recht zum Erlaß von Bußgeldbescheiden auf die Wehrbezirksverwaltungen delegiert worden ist. Die Fassung des Satzes 2 ist der der neueren Gesetze angeglichen (vgl. § 32 Abs. 5 des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1001).

Satz 3 ist, da es einer weiteren Delegationsbefugnis nicht mehr bedarf, gestrichen.

Nummer 31

Die neuen Vorschriften des § 48 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie des Absatzes 2 Nr. 5 tragen weiteren Erkenntnissen für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall Rechnung. Ein Bereitschaftsfall liegt vor, wenn von der Bundesregierung Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet worden sind. Die bisherige Nummer 2 entfällt wegen des Wegfalls des Lossystems.

Absatz 1

Nach *Nummer 1* können im Bereitschaftsfall Zurückstellungen widerrufen werden, wenn dies keine unzumutbare Härte für den Wehrpflichtigen bedeutet. Nach *Nummer 4* entfällt die Anhörung; als ärztliche Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung. Diese Bestimmung entspricht der Regelung für Ersatzreservisten, wie sie in § 13 Abs. 3 Satz 2 MVO getroffen worden ist.

Nummer 5 schränkt, wenn und soweit die Bundesregierung dies anordnet, die Freizügigkeit ein.

Alle wehrpflichtigen Männer haben Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrersatzbehörden sie unverzüglich erreichen, damit sie zum Wehrdienst herangezogen werden können. Der Grenzübertritt ist genehmigungspflichtig, damit sich Wehrpflichtige nicht der Ableistung des Wehrdienstes entziehen. Wehrpflichtige, die sich im Ausland aufhalten, haben unverzüglich zurückzukehren und sich, soweit sie einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, beim Kreiswehrersatzamt zu melden.

Der in Satz 2 genannte Personenkreis ist hiervon ausgenommen.

Absatz 2

Nummer 3 ist der Vorschrift des § 12 Abs. 6 Satz 2 angeglichen, wonach Zurückstellungen nur zulässig sind, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Nummer 5 schafft die Rechtsgrundlage dafür, Freiwilligen den Status eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, durch einen Truppenkommandeur zu verleihen.

Nummer 32

§ 49 Abs. 1 ist dahin gehend ergänzt, daß Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall verwendet werden sollen, im Frieden zu Wehrübungen einberufen werden können, ohne daß es einer Feststellung der Bundesregierung, die, wie bisher, für den Spannungsfall erforderlich ist, bedarf; das gilt für Mannschaften jedoch nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden. Zur Herstellung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte im Verteidigungsfall ist es notwendig, die mit einer Beorderung versehenen Spezialisten in ihre vorgesehene Verwendung einzuweisen. Eine kurze militärische Ausbildung ist unabdingbar. Die einzelne Wehrübung soll in der Regel nicht länger als einen Monat dauern. Die Belange anderer Bedarfsträger sind durch die §§ 13 und 13 a gewahrt. Im übrigen ist das Ende der Wehrpflicht der Vorschrift des § 3 Abs. 4 angeglichen.

Nummer 33

Die Fassung des *§ 50 Abs. 1 Nr. 5* ist dem geänderten § 24 Abs. 8 angepaßt.

Zu Artikel II

Nach der Neufassung des *§ 9 Abs. 3* des Schutzbereichgesetzes sind die Wehrbezirksverwaltungen, die nach dem geänderten § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes Bundesmittelbehörden sind, Schutzbereichbehörden. Hierdurch wird eine bessere und beschleunigte Bearbeitung der Schutzbereichangelegenheiten erreicht. Die Möglichkeit, allgemein oder im Einzelfall Standortverwaltungen Schutzbereichaufgaben zu übertragen, muß jedoch erhalten bleiben, um die Schutzbereicharbeit zukünftigen Notwendigkeiten anpassen zu können.

Zu Artikel III

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (nachfolgend „Gesetz" genannt) erklärt in zahlreichen Fällen das Wehrpflichtgesetz — damit auch Teile der jetzt vorgelegten Novelle — für entsprechend anwendbar. Die besonderen Verhältnisse, die der zivile Ersatzdienst gegenüber dem Wehrdienst aufweist, erheischen jedoch in einigen Fällen gewisse Abweichungen und Ergänzungen; dies gilt auch für die neuen Vorschriften des Artikels I. Ferner bringt Artikel III einzelne Änderungen des Gesetzes, die wegen der früheren Novellen des Wehrpflichtgesetzes und wegen der Änderung der Musterungsverordnung notwendig geworden sind und nicht mehr bis zu der geplanten Neuregelung des Ersatzdienstwesens aufgeschoben werden können.

Nummer 1

§ 9 Abs. 3 stellt klar, daß auch die Vorschriften über die Unabkömmlichstellung (§ 13 des Wehrpflichtgesetzes), über den zivilen Bevölkerungsschutz (§ 13 a des Wehrpflichtgesetzes und über die Polizeivollzugsbeamten (§ 42 des Wehrpflichtgesetzes) sowie die zu deren Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen auf den zivilen Ersatzdienst entsprechend anzuwenden sind. Zu § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes, der für den zivilen Ersatzdienst gleichfalls entsprechende Anwendung finden muß, sowie zu § 11 Abs. 2 daselbst empfiehlt sich ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß im zivilen Ersatzdienst Befreiungs- und Zurückstellungsanträge aus erst nach der Musterung entstandenen Gründen ebenso wie Wiedereinsetzungsanträge wegen Versäumung der Antragsfristen auch für den Fall, daß bereits ein auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gerichtetes Verfahren schwebt, erst nach der Anerkennung beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu stellen sind (vgl. § 2 des Gesetzes). Mittelbar ergibt sich aus der Vorschrift, daß das schwebende Anerkennungsverfahren Befreiungs- und Zurückstellungsanträge beim Kreiswehrersatzamt nicht hindert und daß der vor Unanfechtbarkeit der Anerkennung dort gestellte Antrag die Dreimonatsfrist wahrt. Einer Erstreckung oder eines Wiederauflebenlassens der Dreimonatsfrist für Fälle, in denen ein Anerkennungsverfahren schwebt, bedarf es daher nicht.

Nummer 2

§ 11 ist in Anlehnung an § 24 des Wehrpflichtgesetzes neu gefaßt und ergänzt, da infolge der Streichung des § 24 Abs. 3 Nr. 4 zweite Hälfte des Wehrpflichtgesetzes die Ersatzdienstüberwachung schon von der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer an beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung liegt. In Einzelheiten weicht der Entwurf wegen der Besonderheiten des zivilen Ersatzdienstes von § 24 des Wehrpflichtgesetzes ab. Insbesondere erscheint es nicht erforderlich, für Gediente Wiederholungsimpfungen (§ 24 Abs. 6 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes) anzuordnen. Nach Absatz 2 finden die sich aus der Ersatzdienstüberwachung ergebenden Pflichten ihre zeitliche Grenze entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige sein sechzigstes Lebensjahr vollendet hat. Absatz 3 trägt der Erwägung Rechnung, daß nach Ableistung des Grundwehrdienstes die volle Ersatzdienstüberwachung nur im Bedarfsfalle gewährleistet zu sein braucht. Die vorgesehene Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung kann als Einzel- oder Allgemeinverfügung ergehen und eine einmalige Meldepflicht oder auch eine Meldepflicht für einen kürzeren oder längeren Zeitraum begründen.

Nummer 3

§ 30 Abs. 1 Satz 2 nimmt die Regelung des § 29 Abs 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes, wonach die Entlassung nach Wehrübungen und wegen Feststellung der Untauglichkeit bei der Einstellungsuntersuchung vom nächsten Disziplinarvorgesetzten verfügt wird, von der entsprechenden Anwendung aus. Im zivilen Ersatzdienst soll die Entlassung nicht in die Hände des Ersatzdienstgruppenleiters gelegt werden, sondern dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorbehalten bleiben.

Nummer 4

§ 30 Abs. 3, der vorschreibt, daß nach vorzeitiger Entlassung aus dem zivilen Ersatzdienst zur Ableistung einer restlichen Ersatzdienstzeit, die weniger als ein Drittel der ursprünglich festgesetzten beträgt, nicht mehr einberufen wird, ist nach Wegfall der entsprechenden Vorschrift des § 16 Abs. 2 der Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956, die in § 17 der Musterungsverordnung in der Fassung vom 6. Februar 1963 nicht mehr enthalten ist, wegen der notwendigen Gleichbehandlung des Ersatzdienstpflichtigen zu streichen.

Nummer 5

§ 31 dient der Klarstellung, daß auch die Zeit schuldhaften Fernbleibens vom zivilen Ersatzdienst, sofern sie mehr als dreißig Tage beträgt, nachzudienen ist (Folge der Änderung des § 5 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 853).

Nummer 6

Die Änderung des *§ 39 Abs. 1* trägt dem Umstand Rechnung, daß § 11 neben Meldepflichten auch die Pflicht einführt, Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die wehrpflichtigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer jederzeit erreichen.

Zu Artikel IV

Durch die in Artikel I des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes wird über die schon geltende Regelung hinaus in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), in das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und in das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) eingegriffen. Es ist deshalb im Hinblick auf Artikel 19

Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich, die Grundrechtseinschränkungen auch für das vorliegende Änderungsgesetz zu wiederholen.

Artikel V

enthält die Ermächtigung, den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der durch dieses Gesetz abgeänderten Fassung bekanntzugeben.

Zu den Artikeln VI bis VIII

Im Rahmen der Gesamtplanung der Geräteeinheiten der Territorialen Verteidigung und der Basisorganisation der Bundeswehr wird z. Z. die Territorial-Reserve (TerrRes) aufgestellt. Sie wird sich aus Reservisten zusammensetzen, die mindestens zwölf Monate Grundwehrdienst in der Bundeswehr geleistet oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Der Personalbedarf soll durch Freiwillige gedeckt werden, die sich jeweils für drei aufeinanderfolgende Jahre der TerrRes zur Verfügung stellen. Innerhalb dieser Verpflichtungszeit sollen die Angehörigen der TerrRes jährlich zu mehreren Wochenendübungen, Abendübungen und einem Übungslager von dreizehntägiger Dauer einberufen werden. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Reservisten so wenig wie möglich dem zivilen Arbeitsprozeß entzogen werden.

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte der TerrRes — einschließlich der Abendübungen — sind Wehrübungen im Sinne des § 6 des Wehrpflichtgesetzes. Eine entsprechende Klarstellung des Wortlauts des § 6 Abs. 1 a. a. O. bringt Artikel I Nr. 4.

Die an das Vorliegen eines Wehrdienstverhältnisses in Form einer Wehrübung gebundenen Rechtsfolgen treten bei jedem Ausbildungsabschnitt der TerrRes ohne Rücksicht auf dessen Dauer ein. Auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften stehen den Angehörigen der TerrRes neben Arbeitsplatzschutz und Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung Sach- und Geldbezüge nach dem Wehrsoldgesetz zu. Dabei sind u. a. Wehrsold und Übungsgeld auch bei der nur wenige Stunden dauernden Abendübung in Höhe voller Tagessätze zu zahlen, da diese Bezüge im Gesetz mindestens mit Tagessätzen festgelegt sind. Ähnliche Verhältnisse liegen bei den in regelmäßigen Zeitabständen von allen Einheiten der Bundeswehr durchzuführenden Alarmübungen vor, die bis zu drei Tagen dauern können, regelmäßig aber noch kürzer sein werden.

Die derzeitige Abfindung ist für diese kurzen Wehrübungen in vieler Hinsicht unbefriedigend. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die bisherigen Regelungen ausschließlich auf die Verhältnisse bei längerer Dienstleistung zugeschnitten sind. Einberufungen zu kurzen Wehrübungen waren bei der Schaffung des Wehrsoldgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes nicht vorgesehen. Zur Anpassung der dort getroffenen Regelungen an die Verhältnisse bei kurzen Wehrübungen sind deshalb Änderungen und Ergänzungen der drei genannten Gesetze notwendig. Die nachstehend im einzelnen begründeten Maßnahmen dienen zur Entlastung der Verwaltung und der Truppe von jeder vermeidbaren, mit Dauer, Inhalt und Zweck der Alarmübungen und der Ausbildung der TerrRes nicht zu vereinbarenden Arbeit und schließen — bei gleichzeitiger Verringerung der Ausgaben — bisher bestehende Unbilligkeiten der Abfindung aus.

Die Neuregelungen waren auf die Dauer von drei Tagen zu beschränken, da nur bei diesen Übungen Verhältnisse vorliegen, die die jetzt vorgesehene Abfindung rechtfertigen und notwendig machen.

Die Änderungen des Wehrsoldgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes bringen für den Bundeshaushalt keinerlei Mehrbelastungen.

Im einzelnen

Zu Artikel VI

Nummer 1

Der neu gefaßte *§ 1 Abs. 1* erweitert wegen der Einfügung eines neuen § 7 a (siehe Nummer 4) die Aufzählung der Bezüge um das „Dienstgeld".

Nummer 2

Die Neufassung des *Absatzes 2* des § 1 stellt sicher, daß der Anspruch auf Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz und auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mit demselben Zeitpunkt beginnt, in dem die sich aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz ergebenden Folgen (z. B. Ruhen des Arbeitsverhältnisses nach § 1 a. a. O. eintreten. Unbilligkeiten bei der Abfindung infolge verspäteten Dienstantritts wegen Erkrankung, Verzögerung auf Grund höherer Gewalt u. a. werden hierdurch vermieden. Wegen der für Wehrübungen bis zur Dauer von drei Tagen vorgesehenen besonderen Abfindung konnte es hier bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Nummer 3

Die Neufassung ist auf Grund der Einfügung eines § 7 a (siehe Nummer 4) erforderlich. Sie stellt klar, daß neben dem Dienstgeld kein Übungsgeld gewährt wird.

Nummer 4

§ 7 a regelt die Abfindung bei Wehrübungen bis zur Dauer von drei Tagen im Rahmen des Wehrsoldgesetzes erschöpfend und schließt den bei Übungen sonst bestehenden Anspruch auf Wehrsold und Übungsgeld aus. Von dieser Regelung werden Abend- und Wochenendübungen der TerrRes sowie Alarmübungen betroffen. Für sie wird — außer den Sachbezügen — einheitlich ein Dienstgeld durch die Truppe gezahlt, neben dem das bisherige Arbeitsentgelt weitergewährt wird (siehe Artikel VIII). Hierdurch tritt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung ein. Außerdem stellt § 7 a sicher, daß alle zu kurzen Wehrübungen Einberufenen im Grund-

satz gleich abgefunden werden. Bisher können zwar auch Reservisten, die dem öffentlichen Dienst angehören, während der einzelnen Übungen ihr Arbeitsentgelt bzw. ihre Dienstbezüge oder einen Unterhaltszuschuß weiter erhalten. Nach § 7 Abs. 3 des Wehrsoldgesetzes steht ihnen Übungsgeld jedoch nur zu, wenn und soweit es die Nettobezüge übersteigt. Außerdem wird der Wehrsold von den Nettobezügen stets wieder einbehalten (§ 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes). Der Angehörige des öffentlichen Dienstes kann daher in der Regel neben seinen Bezügen keine Geldabfindung erhalten. Demgegenüber kann bisher einem aus der freien Wirtschaft zu Abend- oder Wochenendübung herangezogenen Arbeitnehmer trotz des regelmäßig weiterlaufenden Arbeitseinkommens Übungsgeld und Wehrsold gezahlt werden. Da beide Reservisten, der Angehörige des öffentlichen Dienstes ebenso wie der Arbeitnehmer der freien Wirtschaft, diese Übungen fast ausnahmslos außerhalb ihrer normalen Dienst- bzw. Arbeitszeit, d. h. während ihrer Freizeit ableisten, ist diese unterschiedliche Abfindung ungerechtfertigt. Sie wird durch § 7 a beseitigt. Die Höhe des Dienstgeldes bei Wochenend- und Abendübungen trägt dem besonderen Umstand Rechnung, daß die Dienstleistung in diesen Fällen auf freiwilliger Grundlage beruht und daß sie die dargelegten besonderen Belastungen mit sich bringt. Da auch Alarmübungen mit gewissen Erschwernissen, die bei allgemeinen Wehrübungen nicht auftreten, verbunden sind, weil auch sie teilweise außerhalb der Arbeitszeit abgeleistet werden, ist auch hier eine verbesserte Abfindung gerechtfertigt.

Absatz 3 Satz 2 stellt sicher, daß die besondere Übungsabfindung nach Absatz 2 nicht gezahlt wird, wenn sich eine kurze Wehrübung an eine andere Wehrübung anschließt, für die die allgemeine Abfindungsregelung (Wehrsold, Übungsgeld, Verdienstausfallentschädigung) galt. Eine Umstellung wäre in diesen Fällen nicht gerechtfertigt, zumal sie vermeidbare Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde.

Zu Artikel VII

Nummer 1

§ 1 Abs. 2 ist neu gefaßt und stellt sicher, daß Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst — im Gegensatz zu bisher — für private Nebeneinkünfte, die infolge des Wehrdienstes entfallen, Unterhaltssicherungsleistungen erhalten können.

Nummer 2

Buchstabe a

§ 2 Nr. 2 enthält redaktionelle Änderungen zur Vereinfachung des Wortlauts.

Buchstabe b

Die Anfügung der *Nummer 3* in § 2 ist durch den neuen § 13 a (siehe Nummer 4) bedingt.

Nummer 3

Die Ergänzung der Überschrift vor *§ 13* ist wegen der Einfügung der Nr. 3 in § 2 (siehe Nummer 2 Buchstabe b) erforderlich.

Nummer 4

§ 13 a ergänzt die durch die Einfügung des § 7 a in das Wehrsoldgesetz (siehe Artikel VI Nr. 4) und des § 11 a in das Arbeitsplatzschutzgesetz (siehe Artikel VIII) getroffenen Regelung. Er stellt sicher, daß die zu Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen Einberufenen, die als Selbständige keinen Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgelts haben, eine Verdienstausfallentschädigung erhalten. Die Beschränkung der Verdienstausfallentschädigung auf Werktage, an denen mindestens 8 Stunden Wehrdienst geleistet wird, erscheint im Interesse der Verwaltungsvereinfachung notwendig und dem Betroffenen gegenüber zumutbar, zumal die Regelung auch an Samstagen angewendet wird. *Absatz 2* schließt die in § 13 festgelegte Beschränkung der Verdienstausfallentschädigung auf 60 v. H. bzw. 80 v. H. aus. Dies ist im Hinblick auf die Weitergewährung des vollen Arbeitsentgelts an Arbeitnehmer notwendig. Der tägliche Höchstbetrag von 80 DM entspricht in etwa dem monatlichen Höchstbetrag von 2000 DM in § 13.

Absatz 3 entspricht der durch § 7 a Abs. 3 des Wehrsoldgesetzes getroffenen Regelung (siehe Artikel VI Nr. 4).

Zu Artikel VIII

Während bei anderen Wehrübungen nur Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen die Dienstbezüge bzw. das Arbeitsentgelt weitergewährt werden, sieht *§ 11 a* für Übungen von nicht länger als drei Tagen eine entsprechende Regelung für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die Arbeitnehmer der freien Wirtschaft vor. Dafür entfällt die Abfindung mit Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Die Neuregelung beseitigt außerdem die Anrechnung des Wehrsolds auf die Bezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und stellt damit eine gleiche Abfindung aller zu kurzen Übungen Einberufenen sicher.

Nach *Absatz 3* werden die Aufwendungen der Arbeitgeber in der freien Wirtschaft durch den Bund erstattet. Die Beschränkung der Erstattung in Satz 1 entspricht der in § 43 Abs. 2 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — Drucksache IV/450 — vorgesehenen Regelung. Von der Erstattung der durch einen öffentlichen Dienstherrn fortgewährten Leistungen wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Um einen gleichmäßigen und einheitlichen Vollzug der Erstattung fortgewährter Leistungen zu gewährleisten, wird die Bundesregierung durch Satz 4 ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln.

Absatz 4 entspricht der durch § 7 a Abs. 3 des Wehrsoldgesetzes und § 13 a Abs. 3 des Unterhaltssiche-

rungsgesetzes jeweils getroffenen Regelung (siehe Artikel VI Nr. 4 und Artikel VII Nr. 4).

Zu den Artikeln IX bis XIII

Die Aufstellung einer Territorialreserve hat zur Folge, daß Wehrübungen nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes auch für kurze Dauer in größerem Umfange erforderlich werden. Bei Einberufungen zu solchen kurzfristigen Wehrübungen bis zur Dauer von drei Tagen soll nach dem in diesem Entwurf neugeschaffenen § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes das Arbeitsentgelt weitergewährt werden. Durch diese Regelung wird auch eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Im einzelnen

Zu Artikel IX Nr. 1

In der Krankenversicherung wird durch eine Änderung des *§ 209 a Abs. 1 RVO* bestimmt, daß während der Dauer des Wehrdienstes auch dann das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen gilt, wenn nach § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist. Diese Regelung, die bisher nur auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst beschränkt war, wird damit bei Einberufung zu Wehrübungen bis zur Dauer von drei Tagen auf alle Arbeitnehmer erstreckt. Während dieser Dauer sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die vollen Beiträge fortgezahlt werden, obwohl die Versichertenkrankenhilfe für diesen Zeitraum, in dem Anspruch auf truppenärztliche Versorgung besteht (§ 6 des Wehrsoldgesetzes), ruht.

Pflichtversicherte, die nicht unter § 209 a Abs. 1 RVO fallen, und freiwillig Versicherte müssen nach der durch diesen Entwurf vorgesehenen Fassung bei Einberufung zum Wehrdienst bis zur Dauer von drei Tagen die vollen Beiträge selbst entrichten; der Bund zahlt Beiträge nur bei Einberufungen von längerer Dauer als drei Tagen. Die Belastung des genannten Personenkreises mit der Beitragszahlung während des kurzfristigen Wehrdienstes ist zumutbar. Soweit es sich nicht um freiwillig versicherte Arbeitnehmer handelt, denen Arbeitsentgelt weitergewährt wird, erhalten die Betroffenen einen Ausgleich durch die für Wehrübungen bis zu drei Tagen vorgesehene erhöhte Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Der Fortfall der Meldepflicht bei Einberufung zu Wehrübungen bis zu drei Tagen bewirkt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Außerdem verpflichtet die Vorschrift nunmehr ausdrücklich die Selbständigen (§ 166 RVO) zu der vorgesehenen Meldepflicht und vervollständigt damit die bisherige Fassung.

Zu Artikel IX Nr. 2 und 3, Artikel X und Artikel XI

In der Rentenversicherung wird durch eine Änderung der *§§ 1227* und *1412 a RVO, §§ 2 und 134 a AVG* und *§§ 29 und 140 RKG* den Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes Rechnung getragen. Während bisher nur bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst das Beschäftigungsverhältnis für die Dauer des Wehrdienstes als nicht unterbrochen gilt, weil ihnen während des Wehrdienstes unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird, wird diese Regelung nunmehr mit Rücksicht auf die Einfügung des § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf alle Arbeitnehmer, die zu einem Wehrdienst bis zu drei Tagen einberufen werden, erstreckt. Dadurch wird erreicht, daß in diesen Fällen die Versicherung im bisherigen Umfang weitergeführt wird und dem Arbeitnehmer durch die Einberufung in der Rentenversicherung keinerlei Nachteile entstehen. Im übrigen soll nach der Neufassung des § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO, des § 2 Nr. 8 AVG und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 RKG Versicherungspflicht während des Wehrdienstes nur dann noch begründet werden, wenn zu einem Wehrdienst von länger als drei Tagen einberufen wird. Demzufolge kann auch die in § 1412 a RVO, § 134 AVG und § 140 RKG vorgeschriebene Bescheinigung der Bundeswehr über die Dauer des Wehrdienstes entfallen, wenn zu einem Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist.

Zu Artikel XII

Die Neufassung des *§ 1 Abs. 2* des Handwerkerversicherungsgesetzes soll sicherstellen, daß die Versicherungspflicht als Handwerker nach dem Handwerkerversicherungsgesetz für Wehrübungen bis zur Dauer von einem Kalendermonat nicht unterbrochen wird und die Beiträge wie bisher von den Versicherten zu entrichten sind. Eine unzumutbare Belastung tritt für diesen Personenkreis dadurch nicht ein, weil er nach dem Unterhaltssicherungsgesetz Verdienstausfallentschädigung erhält. Die Vorschrift stellt auf den Zeitraum von einem Kalendermonat ab, weil nach dem Handwerkerversicherungsgesetz dieser Zeitraum für Beginn und Ende der Versicherungspflicht sowie für die Entrichtung von Beiträgen maßgebend ist.

Zu Artikel XIII

Durch die Ergänzung der Nummer 1 wird bestimmt, daß die Arbeitslosenversicherungspflicht nach *§ 56 Abs. 1* auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses, das nach § 209 a Abs. 1 RVO oder nach § 2 Nr. 8 Satz 2 AVG nicht als unterbrochen gilt, der Versicherungspflicht auf Grund des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes nach § 56 Abs. 2 vorgeht. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen. Die Beschränkung der Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 56 Abs. 2 auf Personen, die zu einem Wehr- oder Ersatzdienst von länger als drei Tagen einberufen werden, führt bei den Dienststellen der Bundeswehr vor allem bei Wochenendübungen von Angehörigen der Territorialreserve zu

einer erstrebenswerten beachtlichen Verwaltungsvereinfachung. Gegen diese Regelung bestehen deshalb keine sozialpolitischen Bedenken, weil diejenigen, die zu einer Übung von nicht länger als drei Tagen einberufen werden und während dieser Zeit nicht der Versicherungspflicht nach § 56 Abs. 1 unterliegen, in aller Regel auch unmittelbar vor der Einberufung nicht für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert waren.

Artikel XIV

bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Voraussichtliche Mehrausgaben durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Zu Artikel I

Nummer 14 § 20 a — Eignungsprüfung —

Für die Durchführung der Eignungsprüfung ist die Einrichtung von 25 psychologischen Prüfgruppen bei den Wehrbezirksverwaltungen erforderlich und vorgesehen. Die Personalausgaben hierfür werden sich belaufen auf etwa	2 500 000 DM.
Bei den Sachausgaben (insbesondere Geschäftsbedürfnisse, Post- und Fernmeldegebühren und Reisekosten) sind Ausgaben in Höhe von etwa	1 063 000 DM
und bei den Allgemeinen Ausgaben für die Erstattung der notwendigen Auslagen an Wehrpflichtige, Miete für Prüfungsräume und Miet-Transporter sowie die Beschaffung der notwendigen Vordrucke Ausgaben in Höhe von etwa	2 500 000 DM
zu erwarten.	
Außerdem werden die Einmaligen Ausgaben durch die notwendige Beschaffung von 28 Gruppenreaktionsgeräten voraussichtlich mit	70 000 DM
belastet werden.	
Somit insgesamt ...	6 133 000 DM.

Nummer 18 Buchstabe c

1. § 24 Abs. 6 neue Nr. 5 — Wehrversammlungen —

Wehrpflichtigen, die zur Teilnahme an einer Wehrversammlung aufgefordert werden, sind, da § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden ist, die notwendigen Auslagen und, soweit sie nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen, der entstandene Verdienstausfall zu erstatten. Im Haushaltsentwurf 1964 wurden hierfür im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof bei Kapitel 14 04 Tit. 307 Mittel in Höhe von 1 180 000 DM aufgenommen, die es erlauben, etwa 300 000 Reservisten an einer Wehrversammlung teilnehmen zu lassen. Diese Kosten werden sich in den folgenden Rechnungsjahren erheblich erhöhen und voraussichtlich rund 3 000 000 DM jährlich erreichen.

2. § 24 Abs. 6 neue Nr. 6 — Auffrischungsimpfungen —

Es ist notwendig, die Reservisten zur Aufrechterhaltung der Abwehrbereitschaft gegen Tetanus alle 5 Jahre und gegen Pocken alle 3 Jahre einer Wiederholungsimpfung zu unterziehen. Die Unkosten für eine Impfstoffportion gegen Tetanus betragen 0,50 DM und gegen Pocken ca. 0,25 DM. Für die Bereitstellung der Impfstoffe ist mit einer jährlichen Mehrausgabe von etwa 100 000 DM bis 120 000 DM zu rechnen. Da die Impfungen durch Sanitätsoffiziere ausgeführt werden sollen, ist mit weiteren Kosten nicht zu rechnen.

Nummer 18 Buchstabe e

§ 24 Abs. 8 — Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Wehrüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft

Die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Wehrüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft erstreckt sich zunächst im wesentlichen auf etwa rund 30 000 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1945, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen fahren. Die voraussichtlich entstehenden Kosten, die erst endgültig zu ermitteln sein werden, wenn Erfahrungen vorliegen, werden auf 30 000 DM geschätzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel I

1. **Zu Nr. 9** (§ 14)

Der bisherige Absatz 4 des § 14 ist in folgender Fassung als Absatz 3 zu übernehmen:

„(3) Die Stellen der Leiter der Wehrbereichs- und Wehrbezirksverwaltungen werden im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen besetzt."

Begründung

Für die ersatzlose Streichung des Absatzes 4 der bisherigen Fassung besteht auch nach der Änderung der Behördenbezeichnung kein hinreichender Grund. Im Interesse einer notwendigen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehrverwaltung und den Landesregierungen sollte das bisherige Verfahren beibehalten werden.

2. **Zu Nr. 22** (§ 33 Abs. 1)

In § 33 Abs. 1 ist in beiden Sätzen jeweils das Wort „Wehrersatzbehörde" durch das Wort „Behörde" zu ersetzen.

Begründung

Nach der Neufassung sind Widersprüche gegen alle Verwaltungsakte, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes ergehen, bei der Wehrersatzbehörde einzulegen. Wie der Vergleich zwischen §§ 14 und 15 ergibt, wird zwischen Wehrersatzbehörde und Erfassungsbehörde begrifflich unterschieden. Da auch die Erfassungsbehörde Verwaltungsakte erlassen kann, müßte § 33 der Neufassung zu dem Ergebnis führen, daß auch Widersprüche z. B. gegen Vorladungen von der Wehrersatzbehörde zu entscheiden seien.

3. **Zu Nr. 28 Buchstabe b** (§ 42 Abs. 2)

In § 42 Abs. 2 ist folgender zweiter Satz einzufügen:

„Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei nicht antreten."

Begründung

Dieser Satz dient der Klarstellung. Es kommt vor, daß wehrpflichtige Polizeibewerber trotz schriftlichen Annahmebescheides den Polizeidienst nicht antreten. Dadurch ist der Annahmebescheid hinfällig, ohne daß es eines ausdrücklichen Widerrufes bedarf. Die Erfassung und Musterung solcher Wehrpflichtiger würde ohne diese Klarstellung nach dem gegenwärtigen Wortlaut in Frage gestellt sein.

4. **Zu Nr. 32** (§ 49 Abs. 1)

Die Vorschrift ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die erste Wehrübung darf vier Wochen, weitere Wehrübungen dürfen zwei Wochen nicht überschreiten; das gilt nicht für freiwillige Wehrübungen."

Begründung

Der Entwurf enthält keine Bestimmung über die Dauer der Wehrübungen dieses Personenkreises, so daß insoweit der § 6 Anwendung findet. Die in § 6 vorgesehene Zeitdauer sollte jedoch nicht auch für die Wehrübungen nach § 49 Abs. 1 gelten. Es ist daher eine zeitliche Begrenzung erforderlich.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. **Zu Artikel I Nr. 9** (§ 14)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die Neufassung des § 14 trägt dem Grundsatz der Einheit der Bundeswehrverwaltung Rechnung. Die besonderen Bezeichnungen für die Wehrersatzbehörden sind fallengelassen, weil innerhalb der Bundeswehrverwaltung ein besonderer Behördenstrang für das Wehrersatzwesen nicht besteht. Aus Gründen der Vereinfachung und Rationalisierung der Verwaltungsarbeit sind auch in der Vergangenheit in der Mittelinstanz selbständige Wehrersatzbehörden nicht errichtet worden. Die Bereichswehrersatzämter sind als Abteilungen V der Wehrbereichsverwaltungen wie jede andere Abteilung dem Präsidenten unterstellt. Die Bezirkswehrersatzämter sind als Dezernatsgruppen in die Wehrbezirksverwaltungen eingegliedert.

   Der Vorschlag des Bundesrates, den Ländern künftig ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Dienstposten der Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen und der Leiter der Wehrbezirksverwaltungen zu geben, geht über die bisherige gesetzliche Regelung, die Stellen der Leiter der Bereichs- und Bezirkswehrersatzämter im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen zu besetzen, weit hinaus. Die Länder würden nunmehr die Möglichkeit erhalten, bei der Auswahl von Behördenleitern mitzuwirken, deren Zuständigkeit sich nicht auf das Wehrersatzwesen beschränkt, sondern sich auf alle Aufgabengebiete der Bundeswehrverwaltung erstreckt. Für einen so weitgehenden Eingriff in die Kompetenz des Bundes ist ein sachlicher Grund nicht gegeben.

2. **Zu Artikel I Nr. 22** (§ 33 Abs. 1)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

3. **Zu Artikel I Nr. 28** (§ 42 Abs. 2)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. **Zu Artikel I Nr. 32** (§ 49 Abs. 1)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die einzelne Wehrübung soll, wie in der Begründung der Bundesregierung ausgeführt ist, in der Regel nicht länger als einen Monat dauern. Es darf aber nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall eine Wehrübung diese Zeitspanne überschreitet, wenn die Einweisung in die vorgesehene Verwendung bei einer hochtechnisierten Einheit innerhalb eines Monats nicht gewährleistet ist.